

Steueroptimierte Zusatzleistungen für Arbeitnehmer

Überblick

Arbeitgeberdarlehen.....	2
Aufmerksamkeiten	2
Berufskleidung	3
Betriebsveranstaltungen.....	3
Essensmarken	3
Fahrtkostenersatz und Jobtickets	3
Firmenwagen	4
Fortbildung.....	4
Gesundheitsförderung.....	4
Internetkosten des Arbeitnehmers.....	4
Kindergartenzuschuss.....	4
Notstands- und Erholungsbeihilfen.....	5
Personal Computer und Telekommunikationsgeräte	5
Sachzuwendungen.....	5
Umzugskosten	5
Warengutscheine	6
Werbung auf privatem PKW des Arbeitnehmers	6
Zukunftssicherungsleistungen.....	6

Wir haben für Sie in der nachfolgenden Aufstellung eine Kurzübersicht über steueroptimierte Leistungsanreize für Mitarbeiter zusammengestellt. Die Aufstellung ist keineswegs vollständig. Sie soll nur einen ersten Orientierungsrahmen bilden. Zu Einzelheiten der Leistungsanreize beraten wir Sie gern. Sprechen Sie uns an.

Arbeitgeberdarlehen

Trotz der derzeit niedrigen Darlehenszinsen kann ein Arbeitgeberdarlehen ein interessantes Vergütungsextra darstellen. Bei einem unentgeltlichen oder verbilligten Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins, der um einen pauschalen Abschlag von 4 % gekürzt wird und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Dabei ist für die gesamte Vertragslaufzeit der bei Vertragsabschluss maßgebliche Zinssatz zu Grunde zu legen, sofern eine Festzinsvereinbarung getroffen wurde. Für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes können die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Bleibt der so errechnete Zinsvorteil unter der Grenze von 44 € und werden dem Arbeitnehmer keine weiteren Sachzuwendungen gewährt, die zusammen zu einem Überschreiten der Grenze führen, ist der Zinsvorteil insgesamt steuerfrei. Außerdem sind die Zinsvorteile als Sachbezüge nur dann zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums (in der Regel am Monatsende) 2.600 € übersteigt. Beträgt die noch offene Darlehensforderung des Arbeitgebers nicht mehr als 2.600 €, fällt keine Lohnsteuer an, selbst wenn das Darlehen unverzinslich gewährt wird.

Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei Aufmerksamkeiten handelt es sich um Sachzuwendungen von geringfügigem Wert wie Blumen, ein Buch, eine CD, eine Flasche Wein, Pralinen und dergleichen, die anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers oder eines Angehörigen gewährt werden. Dazu zählen Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen und ähnliche Ereignisse. Das gilt auch für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außer-gewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse überlässt. Der Wert der Sachzuwendung darf den Betrag von 40 € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Bei höheren Beträgen ist der Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Es ist möglich, einem Arbeitnehmer mehrmals im Jahr bei unterschiedlichen Anlässen eine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Zu den Aufmerksamkeiten zählen auch Getränke und Genussmittel, die ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlässt.

Wichtig: Geldzuwendungen, auch geringfügige, sind stets steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Berufskleidung

Typische Berufskleidung kann dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen werden. Als typische Berufskleidung gelten Arbeitsschutzkleidung, Kittel, Blaumänner, T-Shirts und Pullover mit Firmenaufdruck.

Betriebsveranstaltungen

Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und allen Mitarbeitern offenstehen (Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern u. ä.), sollen in erster Linie dazu beitragen, das Klima innerhalb des Unternehmens positiv zu beeinflussen. Für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr gelten die üblichen Zuwendungen des Arbeitgebers (Speisen und Getränke, Eintrittskarten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Geschenke, Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung) nicht als Arbeitslohn, wenn sie pro Arbeitnehmer (einschließlich Partner) den Freibetrag von 110 € nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Freibetrages kann der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % versteuert werden, ohne dass bei der Pauschalversteuerung Sozialabgaben anfallen.

Essensmarken

Essensmarken, die einen Mitarbeiter dazu berechtigen, eine verbilligte Mahlzeit in einer benachbarten Gaststätte einzunehmen oder Lebensmittel, die während der Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran konsumiert werden, zu kaufen, sind unter der Voraussetzung steuerfrei, dass sich der Mitarbeiter mit mindestens 3,23 € (amtlicher Sachbezugswert für ein Mittagessen) an der Mahlzeit beteiligt. Essensmarken dürfen nicht für Tage ausgegeben werden, an denen der Mitarbeiter im Urlaub oder erkrankt ist. Auf eine Überwachung der Anwesenheitstage kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber pro Arbeitnehmer höchstens 15 Essensmarken pro Monat ausgibt und der Arbeitnehmer nicht an mehr als 3 Arbeitstagen auswärts tätig ist. Weiterhin darf der Wert einer einzelnen Essensmarke 6,27 € (im Jahr 2018) nicht überschreiten.

Fahrtkostenersatz und Jobtickets

Barzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können dem Mitarbeiter in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer sozialversicherungsfrei erstattet werden. Es fällt aber Lohnsteuer von pauschal 15 % an. Die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist ebenfalls pauschalierungsfähig (max. 4.500,00 € pro Jahr).

Bei Überlassung unentgeltlicher oder verbilligter monatlicher Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs (Jobtickets) bleibt diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Vorteil insgesamt (gegebenenfalls zusammen mit weiteren Sachbezügen) 44 € brutto im Kalendermonat nicht übersteigt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Jobtickets auch tat-sächlich Monat für Monat an die Mitarbeiter ausgehändigt werden. Der Wert von Jahreskarten und dergleichen gilt im Monat der Übergabe an den Arbeitnehmer als zugeflossen und über-schreiten in der Regel 44 €. Insoweit ist eine Pauschalversteuerung mit 15 % möglich.

Firmenwagen

Die Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens erfolgt mit einem Prozent des Bruttolistenpreises (einschließlich Sonderausstattung) pro Monate zuzüglich 0,03 Prozent pro Entfernungskilometer und Monat, den der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt. Eine Versteuerung ist auch auf Grund der tatsächlich gefahren Kilometer, die durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden, möglich. Auch Aushilfen kann ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt werden. Der tatsächliche Nutzungsvorteil, der dem Arbeitnehmer durch die private PKW-Nutzung zufließt, ist regelmäßig höher als die steuerliche Belastung.

Fortbildung

Die Teilnahme an Seminaren und Fachtagungen, die neben einem eindeutig beruflichen Teil auch private Freizeitelemente beinhalten, erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Seit 2005 können die Kostenbestandteile auf die betrieblichen und privaten Bestandteile der Reise aufgeteilt werden. Nur der auf den privaten Anteil entfallende geldwerte Vorteil an einer gemischt veranlasseten Reise muss der Lohnsteuer entweder individuell oder unter gewissen Voraussetzungen pauschal unterworfen werden. Hier bietet auch die Bestimmung des § 37 b Einkommensteuer-gesetz eine interessante Gestaltungsmöglichkeit für den Arbeitgeber.

Gesundheitsförderung

Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden, sind bis zu einem Betrag von 500 € pro Jahr steuerfrei. Dazu gehören z. B. Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates, gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung, Raucherentwöhnung und dergleichen (nicht jedoch Beiträge für ein Fitnessstudio).

Internetkosten des Arbeitnehmers

Erklärt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dass er einen Internetzugang besitzt und ihm hierfür Aufwendungen in bestimmter Höhe entstehen, können ihm diese bis zu 50 € pro Monat pauschal ersetzt werden. Die Lohnsteuer für diesen Ersatz kann mit 25 % pauschaliert werden.

Kindergartenzuschuss

Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers für die Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern des Mitarbeiters in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss den Originalbeleg über die entstandenen Kosten zum Lohnkonto nehmen. Das gilt auch für 450 € Kräfte.

Notstands- und Erholungsbeihilfen

Bei Krankheits- und Unglücksfällen (z. B. Tod naher Angehöriger, Schäden durch höhere Gewalt) können unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützungen bis zu 600 € pro Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Auch Erholungsbeihilfen für eine Kur kommen in diesem Rahmen in Betracht. Da strenge Voraussetzungen einzuhalten sind, ist in jedem Fall eine vorherige Beratung erforderlich.

Personal Computer und Telekommunikationsgeräte

Die Nutzung betrieblicher Personal Computer und Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitnehmer für private Zwecke ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei. Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software. Sie ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern gilt beispielsweise auch für Telefone, Handys, Fax oder Personal Computer in der Wohnung des Arbeitnehmers. In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Gesprächsgebühren oder Internetgebühren steuerfrei.

Die unentgeltliche Übertragung (Schenkung) der Geräte auf den Arbeitnehmer ist steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann jedoch mit 25 % pauschaliert werden. Das gleiche gilt für Zubehör und Internetzugang.

In jedem Fall empfiehlt es sich dringend, schriftliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer zu schließen.

Sachzuwendungen

Seit 2007 besteht für Arbeitgeber das Wahlrecht, bestimmte Sachzuwendungen mit 30 % des Bruttobetrag pauschal zu versteuern. In Betracht kommen beispielsweise Karten für sportliche, musikalische oder kulturelle Veranstaltungen (z. B. Fußballspiele, Theater, Konzerte) oder Incentive-Reisen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer ausgeübt werden. Die Zuwendungen unterliegen allerdings der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitnehmer muss über die Pauschalversteuerung unterrichtet werden.

Nachdem die Regelungen kompliziert sind, empfiehlt sich in jedem Fall eine vorherige Beratung.

Umzugskosten

Kosten, die einem Mitarbeiter durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten. Die Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter ist steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, soweit sich die erstatteten Beträge im Rahmen der zulässigen Werbungskosten halten.

Warengutscheine

Zu unterscheiden sind Warengutscheine, die beim eigenen Arbeitgeber, und solche, die bei Dritten einzulösen sind. Besonders beliebt sind Benzingutscheine. Bei Gutscheinen, die bei Dritten einzulösen sind, kann die monatliche 44 € (brutto) Sachbezugsfreigrenze in Anspruch genommen werden. In diesem Rahmen sind die Zuwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Wegen der strengen unbedingt einzuhaltenden Voraussetzungen bei Warengutscheinen sollten Sie sich in jedem Fall vorher beraten lassen.

Werbung auf privatem PKW des Arbeitnehmers

Werbung Ihres Unternehmens auf dem privaten PKW des Arbeitnehmers ist für beide Seiten interessant. Sie können Ihrem Arbeitnehmer dafür steuerfrei bis zu 256 € im Jahr (21 € pro Monat) bezahlen. Für den Arbeitnehmer sind diese Einnahmen steuerlich sogenannte sonstige Einkünfte, die erst ab einem Betrag von 256 € steuerpflichtig werden.

Zukunftssicherungsleistungen

Die betriebliche Altersversorgung (Direktzusagen, Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen) bietet interessante Möglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung. Für die Beiträge gelten folgende Freibeträge: 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2018 = 6240 €) sind steuerfrei und 4% der Beitragsbemessungsgrenze (2018 = 3120 €) sind sozialversicherungsfrei.

Für Neuzusagen gilt die nachgelagerte Besteuerung beim Arbeitnehmer in der Rentenphase. Dies gilt auch für die Sozialversicherung.

Das Thema ist komplex. In jedem Fall ist eine umfassende Beratung notwendig.

Leistung	steuer-		Pauschalsteuer			sozialversicherungs-		44 € Grenze beachten
	pflichtig	frei	15 %	25 %	30 %	pflichtig	frei	
Arbeitgeberdarlehen teilweise		X					X	X
Aufmerksamkeiten bis 40,00 €		X					X	
Berufskleidung		X					X	
Betriebsveranstaltungen bis 110,00 €		X					X	
Betriebsveranstaltungen mehr als 110,00 €				X			X	
Essensmarken (bei Zuzahlung des AN)		X					X	
Fahrtkostenersatz			X				X	
Jobticket bis 44,00 € brutto		X					X	X
Firmenwagen	X					X		
Private Elemente einer Fortbildung					X	X		
Gesundheitsförderung bis 500,00 €		X					X	
Internetkosten des Arbeitnehmers bis 50,00 €		X					X	
Kindergartenzuschuss		X					X	
Notstands- und Erholungsbeihilfen		X					X	
Überlassung Personal Computer und Telekommunikationsgeräte		X					X	
Schenkung Personal Computer und Telekommunikationsgeräte				X			X	
Sachzuwendungen					X	X		
Umzugskosten		X					X	
Warengutscheine		X					X	X
Werbung auf privatem PKW des Arbeitnehmers								
Zukunftssicherungsleistungen 2018 bis 6.240 €		X						
Zukunftssicherungsleistungen 2018 bis 3.120 €		X					X	